



Hinweise zur Bewertung von (schriftlichen) Prüfungsleistungen

Das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und das Bewertungssystem sind in den Vorschriften

- der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2 allgemeiner Verwaltungsdienst Land – VAP2.1) bzw.
- der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor – VAPPol II Bachelor) sowie
- der Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung – Bachelor – StudO-BA)

geregelt.

1. Grundsätze

Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll grundsätzlich durch die jeweils Lehrende / Auszubildende (Prüferin) oder den jeweils Lehrenden / Auszubildenden (Prüfer) erfolgen (vgl. § 12 Abs. 5 Satz 1 Teil A StudO-BA). In atypischen Fällen wie z. B. bei längerer Erkrankung der oder des Lehrenden / Auszubildenden, kann hiervon abgewichen werden¹.

Prüfungsleistungen werden nach einem absoluten Maßstab ohne Rücksicht darauf bewertet, wie andere Prüflinge dieselbe schriftliche Prüfungsaufgabe gelöst oder in der mündlichen Prüfung mehr oder weniger erfolgreich beteiligt gewesen sind. Bewertet wird die individuelle Leistung. Prüferinnen und Prüfer sind grundsätzlich verpflichtet, Prüfungsleistungen eigenverantwortlich, unabhängig von Weisungen, fair, sachlich und unbefangen zu bewerten. Fehler im Bewertungsverfahren oder inhaltliche Bewertungsmängel können unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufhebung der Bewertung und Wiederholung der Studienleistung oder zu einer fehlerfreien Neubewertung der bereits erbrachten Prüfungsleistung führen.

Nach gefestigter Rechtsprechung haben Prüferinnen und Prüfer bei der prüfungsspezifischen Bewertung von Prüfungsleistungen grundsätzlich einen gerichtlich eingeschränkt überprüfbaren Bewertungsspielraum². Zur prüfungsspezifischen Bewertung gehört u. a. die Bestimmung des Schwierigkeitsgrades der Aufgabe, die Bewertung der Überzeugungskraft der Argumente, des Auf-

¹ BVerwG, Urteile vom 2. Juli 1992 - 5 C 39.90 - und vom 12. Februar 1991 - 1 C 4.89 - jeweils m. w. N.

² bspw. OVG NRW, Beschluss vom 21. September 2018 – 6 B 343/18 -, juris, Rn. 33

baus der Darstellung und der Folgerichtigkeit des Begründungsgangs sowie die Gewichtungen der einzelnen fachlichen und prüfungsspezifischen Wertungen, d. h. die Bestimmung ihrer Bedeutung für die Notenvergabe³.

Die den Prüferinnen und Prüfern vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellten Lösungshinweise dienen lediglich als allgemeine und unverbindliche Hilfestellung⁴. Auch ein in den Lösungshinweisen vorgeschlagenes Bewertungssystem zur Aufgabengewichtung und Punktevergabe ist unverbindlich. Eine anderslautende Regelung widerspräche dem prüfungsspezifischen Bewertungsspielraum der Prüferinnen und Prüfer⁵.

2. Bewertungssystem, Bildung von Noten

Für die Bewertung gelten die in § 11 Teil A StudO-BA und in den besonderen Teilen der StudO-BA geregelten Noten und Vorgaben. Auf die Besonderheit der Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums nach dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Teil A StudO-BA wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden ist (vgl. § 13 Abs. 1 Teil A StudO-BA). Für ein ausreichendes Gesamtergebnis sind bei Klausuren mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erforderlich (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 5 Teil A StudO-BA). Es steht grundsätzlich im Ermessen der Prüferinnen und Prüfer, ob sie für einzelne Prüfungsaufgaben Leistungspunkte vergeben oder eine Bewertung nach dem Gesamteindruck der Prüfungsleistung vornehmen.

Erfolgt bei Modulprüfungen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer, so bewerten diese ausschließlich den ihnen zur Bewertung zugewiesenen Teil. Die Gewichtung der durch die verschiedenen Prüferinnen oder Prüfer bewerteten Anteile an der Klausur wird mit der Klausurerstellung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer legen vor der Bewertung der Klausur sowohl die Anzahl der zu erreichenden als auch die für die Notenzuordnung i. S. d. § 11 notwendigen Punkte fest. Die Note der Klausur ergibt sich aus den kumulierten Punkten der Klausurteile (§ 11 Abs. 5 Teil A StudO-BA).

Ausnahme für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.):

Klausuren und Aktenbearbeitungen, die von mehr als einer Korrektorin bzw. einem Korrektor bewertet werden sowie die Studienarbeit werden nach der in § 3 Abs. 2 Teil B StudO-BA abgedruckten Äquivalenztabelle benotet.

³ BVerwG, Urteil vom 5. März 2018 – 6 B 71/17

⁴ BVerwG, Beschlüsse vom 11. Juni 1996 – 6 B 88.95 – und vom 3. April 1997 – 6 B 4.97

⁵ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. Dezember 2009 – 5 ME 182/09 –, juris, Rn. 7

3. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Die Bekanntgabe der Ergebnisse von schriftlichen Prüfungen während der fachwissenschaftlichen Studienzeit erfolgt frühestens an dem im Prüfungskalender des jeweiligen Studienganges ausgewiesenen Termin über die Webtools. Die Prüfungskalender sind auf der Homepage der HSPV NRW veröffentlicht und unter folgendem Link zu finden: <https://www.hspv.nrw.de/studium/pruefungen-im-bachelor/pruefungstermine/#c1283>

Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Prüfungsergebnisse von Prüflingen, die im Verdacht stehen, sich ordnungswidrig verhalten zu haben oder denen ein ordnungswidriges Verhalten nachgewiesen wurde, nicht bekanntzugeben. In derartigen Fällen greifen die Rechtsfolgen aus § 20 Abs. 1 Teil A StudO-BA.

4. Überdenken einer Bewertung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens

Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ein Verwaltungsakt und kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Diesbezüglich wird auf die Hinweise zur Klausurevaluation, prüfungsrechtlichen Rüge und Rechtsbehelfsverfahren verwiesen.

Soweit gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Widerspruch erhoben wird, muss die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer ihre bzw. seine Einwände konkret und nachvollziehbar begründen. Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis der Prüferin oder des Prüfers ist unzureichend. Vielmehr muss die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer konkret darlegen, in welchen Punkten die Einschätzung bestimmter Prüfungsleistungen ihrer bzw. seiner Auffassung nach Bewertungsfehler aufweist, indem sie bzw. er substantiierte Einwände gegen sie erhebt⁶.

Die Prüferin oder der Prüfer muss sodann die ihr bzw. ihm konkret dargelegten und nachvollziehbar begründeten Einwände überdenken und entscheiden, ob die Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt oder eine Verbesserung gerechtfertigt ist.

gez. Martin Bornträger

- Präsident der HSPV NRW und Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor –

⁶ BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1993 – 6 C 35.92; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 5 N 22.16 –, juris, Rn. 15; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Oktober 2017 – 9 S 1965/16 –, juris, Rn. 63